

Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.
Mark Weiß
Heubergstraße 45/1
78559 Gosheim

Gmund, 15.07.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kolbingen", 78600 Kolbingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V. vom 03.08.2017, ergänzt mit Antrag vom 19.12.2024, folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V. und mit Zustimmung des Geländehebers auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Kolbingen
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Burghalde/Härtlehalde (Startplatz),
Gemarkung Mühlheim (Landeplatz)
Gemeinde 78600 Kolbingen (Startplatz),
Gemeinde 78570 Mühlheim (Landeplatz)
Landkreis Tuttlingen

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Kolbingen Startplatz“

Koordinaten: N 48°02'39,20" E 08°53'39,92"

Flurst. 412

Höhe: 785 m

Höhendifferenz: ca. 170 m

Startrichtung: 225°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung (eingeschränkt siehe Auflagen).

Bemerkung: Bei Windbedingungen, die nicht genau auf/aus den/der Startplatz/Talrichtung einwirken, besteht hohe Leegefahr. Es handelt sich um ein Soaringgelände: Der Landeanflug muss rechtzeitig und mit ausreichender Resthöhe geplant werden.

Landefläche

Bezeichnung: „Kolbingen Landeplatz“

Koordinaten: N 48°02'18,0" E 08°53'30,8"

Flurst. 1035

Höhe: 649 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung (eingeschränkt siehe Auflagen).

Bemerkung: Der Landeplatz verläuft neben der Fahrstraße L443. Zur Straße ist ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 30 m) einzuhalten.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und

solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen nur Piloten starten, die sicher starten können und auch den Schirm sicher beherrschen (Schneisenstartplatz). Auf Leethermik und Leebereiche ist besonders zu achten.
2. Alle Piloten sind vor dem ersten Start in die Besonderheiten des Geländes durch den Geländehalter einzuweisen.
3. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sind zu befolgen und zwingend zu beachten (Bescheid des Landratsamtes Tuttlingen vom 02.07.2019, ergänzt mit Nachricht vom 27.03.2025):
 - Der Flugbetrieb ist auf ca. 16 Starts am Tag an max. zwei Tagen hintereinander (danach mindestens 3 Tage kein Start) und insgesamt an max. 15 Tagen innerhalb der Vogelbrutzeit von 01. März bis 31. August zu beschränken. Zur Hauptbalzzeit und zum Zeitpunkt des Legebeginns des Berglaubsängers im Monat Mai (01. Mai - 31. Mai) darf nicht gestartet werden. Außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. September bis 28. Februar gelten diese Beschränkungen nicht. Die Anzahl und Tage der Starts sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - Unterhalb des Startplatzes befindet sich ein gehölzfreier Felskopf, welcher im Zuge der Herstellung des Startplatzes hangaufwärts erweitert wurde (ca. 300 m²). Dieser Bereich ist durch Pflegeeingriffe im Turnus von 8 Jahren in einem

lichten Zustand (starke Sonneneinstrahlung) zu halten. Ziel ist die Herstellung und Erweiterung des FFH-Lebensraumtyps [6110*] Kalk-Pionierrasen durch regelmäßige Entnahme einzelner Gehölze. Bei der Auslichtung sollen vorzugsweise Eichen und Buchen erhalten werden. Eine komplette Beseitigung der aufwachsenden Bäume darf nicht stattfinden. Heckengehölze sind zu entnehmen.

- Für den Startplatz und die Ausgleichsmaßnahme müssen Bäume gerodet werden. Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01.10 bis 28.02. erfolgen.
- Beim Startplatz dürfen keine Autos geparkt werden. Die Nutzer des Startplatzes haben den Parkplatz an der Wachtfelsschule zu nutzen. Die Ausrüstung für den Start ist zu Fuß zum Startplatz zu transportieren.
- Nur in im Notfall (Gefahr für Leib und Leben) ist das Anfahren des Startplatzes gestattet.
- Die angrenzenden FFH-Wiesen (siehe beigefügte Karte) dürfen nicht für das Abstellen und Lagern der Gleitschirme und sonstiges Ausrüstungsmaterial genutzt werden. Dieser Bereich ist durch eine sinnvolle Begrenzung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der Start hat in südwestliche Richtung zu erfolgen. Ein Überflug der Lebensstätte des Berglaubsängers nördlich des Startplatzes ist nicht gestattet.
- Die naturschutzfachlichen Bestimmungen sind allen Nutzern des Startplatzes über eine Hinweistafel bekannt zu machen.
- Alle Maßnahmen im Wald sind mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen, insbesondere das Fällen und Zurückschneiden von Bäumen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Anbringung einer Halte bzw. Auffangmöglichkeit im unteren Startplatzabschnitt bei möglichen Startabbrüchen wird unbedingt empfohlen.
4. Die Maßnahme in Nebenbestimmung Nr. 2 ist eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen wird.
5. Die Hinweise und Bestimmungen des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg, Abteilung Umwelt, im Schreiben vom 10.03.2020, Az. 55-8841.04/TUT-162, sind zu beachten.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 03.08.2017, ergänzt mit Antrag vom 19.12.2024, wurde durch die Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Der in der Erlaubnis bezeichnete Startplatz befand sich ursprünglich in einem Waldstück im Gebiet Burghalde. Um den Startplatz anzulegen, mussten am Waldrand eine Fläche gerodet und im Abflugbereich Bäume eingekürzt werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 21.08.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

In einer Stellungnahme vom 02.07.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Naturpark „Obere Donau“ befinden. Die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz wurde erteilt.

Aufgrund der Lage des Startplatzes im FFH-Gebiet Nr. 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“ und im SPA-Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ war eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Mit dem Gutachten wurde das Umweltplanungsbüro Grossmann beauftragt. Das Gutachten wurde am 30.11.2018 fertiggestellt und der Naturschutzbehörde zur Prüfung übersandt. Im Ergebnis teilte die Behörde mit, dass bei einer Regulierung der Anzahl der Starts und Flugtage während der Vogelbrutzeit keine Beeinträchtigung der Vogelpopulation zu erwarten sei. Weitere Nebenbestimmungen wurden festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen wurden in die Erlaubnis als Auflagen mit aufgenommen.

Ferner teilte die Naturschutzbehörde mit, dass durch die Beschränkung der Starts und Flugtage keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Buchhalde-Oberes Donautal“, das sich im Bereich des Fluggebiets befindet, zu erwarten sei. Auch für das Landschaftsschutzgebiet „Feldmarkung östlich Kolbingen“ sowie die geschützten Biotope „Wachtfelsen SO Kolbingen“ und „Steppenheide südlich Wachtfelsen“ seien keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ferner befindet sich der Startplatz am südöstlichen Rand der Lebensstätte des Berglaubsängers. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung dieser Lebensstätte durch den künftigen Flugbetrieb hatte der Erlaubnisinhaber in Absprache mit dem Landratsamt Tuttlingen habitatsverbessernde Maßnahmen für den Berglaubsänger durchzuführen.

Um den Flugbetrieb bereits vor Abschluss der Kompensationsmaßnahmen aufnehmen zu können, wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Gemeinde mehrfach zeitlich befristete Genehmigungen mit Auflagen für die betroffenen Flächen erteilt. Die vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verzögerte sich aus organisatorischen Gründen bis Ende 2024. Am 19.12.2024 teilte der Geländehalter dem DHV mit, dass die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nun vollständig umgesetzt seien.

Aufgrund dessen beantragte der Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V. am 9.12.2024 die Erteilung einer unbefristeten Außenstarterlaubnis für die genannten Start- und Landeflächen. Am 27.01.2025 wurde die Untere Naturschutzbehörde über die Umsetzung der Maßnahme informiert und um eine abschließende Stellungnahme gebeten.

Am 27.03.2025 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Flächen überprüft wurden und die Ausgleichsmaßnahme (M1) für den Startplatz umgesetzt worden sei. Gegen die Erteilung der unbefristeten Genehmigung bestünden seitens der Naturschutzbehörde unter den bisherigen Nebenbestimmungen keine Bedenken. Dem wurde mit dem vorliegenden Bescheid entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit den entsprechenden Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

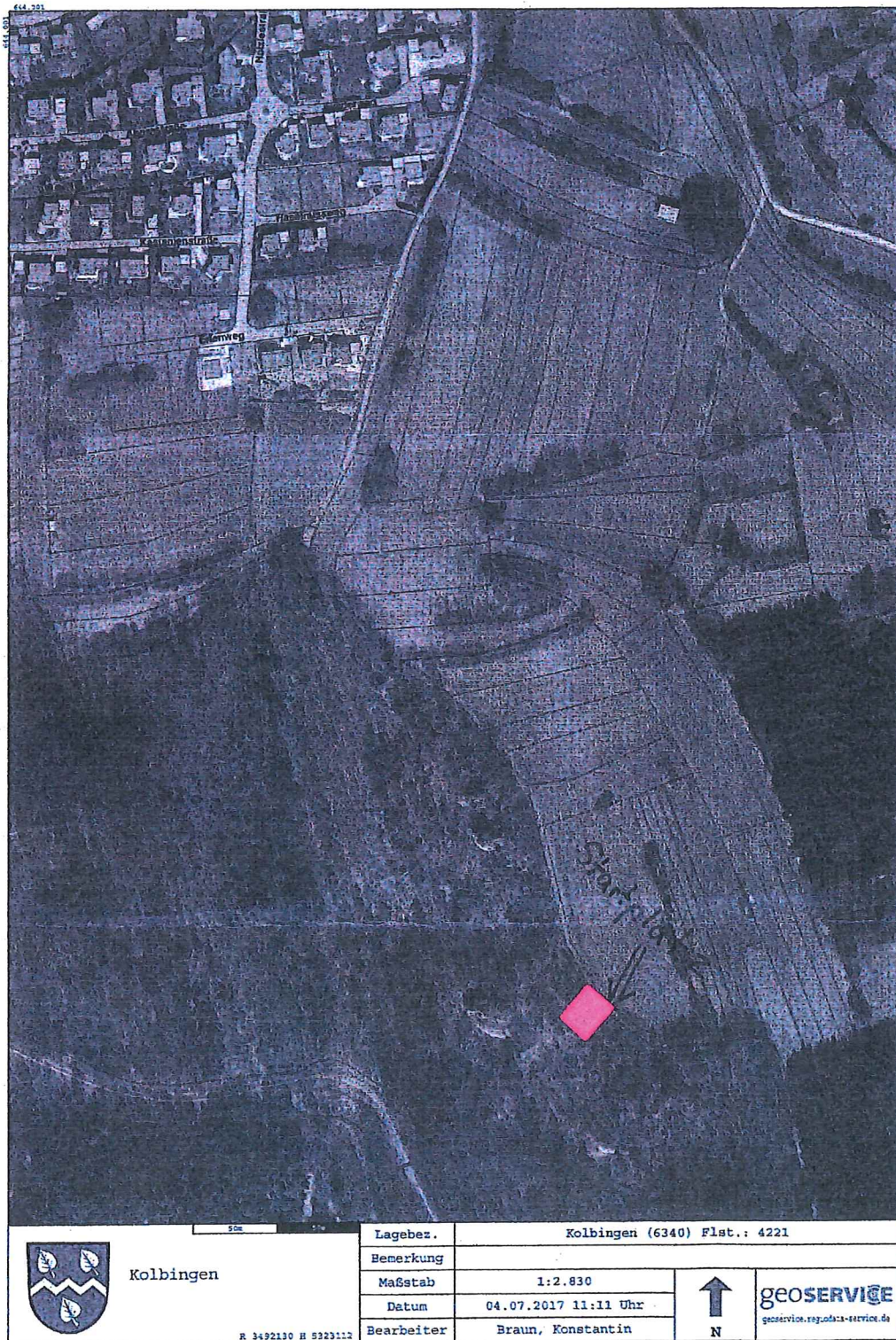
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Startplatz Kolbingen



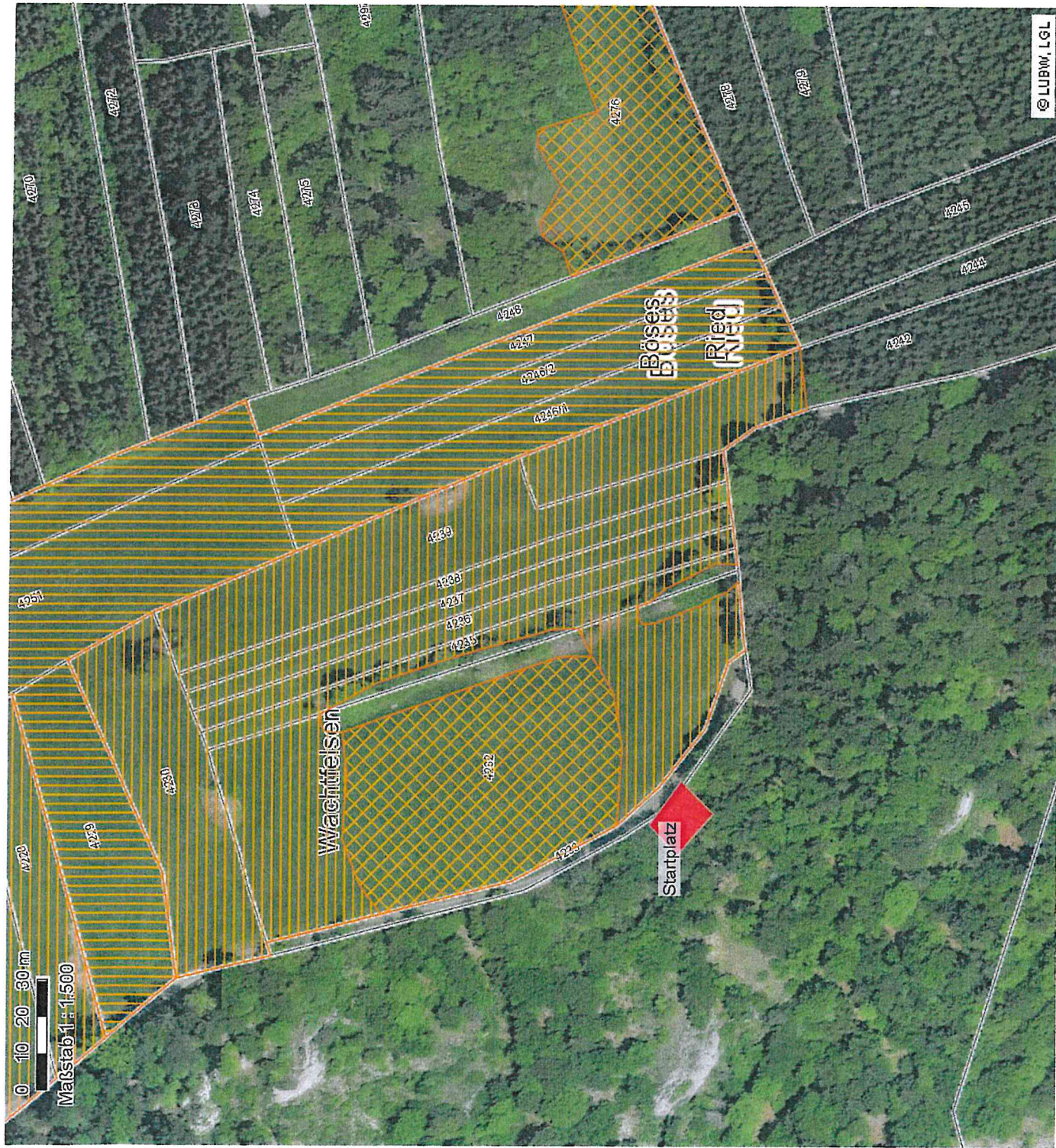
Landeplatz Mühlheim



Ansicht auf Startplatz aus Richtungen Süd-West (Nendingen / Tuttlingen)

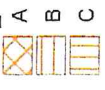
Bild 3





TLO Zeichenthema

ref_ffh-maehwiesen
BEW_GES_ER



ref_maehwiesenverlustflaechen
BEWERTUNG_

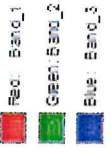


Gemarkung 1:2.000

Kreis 1:2.000

Hintergrundkarte

Digitales Orthophoto 20 cm (Farbe)



Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

© LUBW, LGL